

Beschluss vom 13. Dezember 2011



160-SH-09 160-SH-10 //

160-SH-M

Protokoll-Nr. 43/694

Kantonswald Schaffhausen; Ge-
nehmigung von Vereinbarungen
mit Entschädigung für Waldreser-
vate

I.

Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität werden im Wald gezielt Flächen als Waldreservate ausgeschieden. Im Rahmen der Vereinbarung 2008 - 2011 mit dem Bund für den Programmbereich Biodiversität im Wald wurde als Ziel die Schaffung von Waldreservaten im Umfang von 230 Hektaren vereinbart; 100 Hektaren Naturwaldreservate und 130 Hektaren Sonderwaldreservate.

In einem Naturwaldreservat wird die ungestörte, natürliche Waldentwicklung zugelassen und auf jegliche Holznutzung verzichtet. Waldflächen, die sich frei entwickeln können, sind für viele Tier- und Pflanzenarten, die auf Wald mit alten Bäumen und totem Holz angewiesen sind, äusserst wertvoll. Die Gruppe der totholzbewohnenden Insekten, Pilze, Flechten und anderen Organismen ist sehr artenreich und enthält einen hohen Anteil seltener und gefährdeter Arten.

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz. Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder und eichenreiche Laubmischwälder von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten. In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

Für die Sicherstellung des Waldreservates wird eine Vereinbarung zwischen dem Waldeigentümer und dem Kanton Schaffhausen abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt für Naturwaldreservate 50 Jahre und für Sonderwaldreservate 30 Jahre. Die Entschädigung des Kantons beträgt für Naturwaldreservate und für Sonderwaldreservate Fr. ■■■ pro Hektar und Vertragsjahr. Dazu kommt eine Entschädigung des Bundes in der Höhe von Fr. ■■■ pro Hektar und Vertragsjahr für Naturwaldreservate und von Fr. ■■■ pro Hektar und Vertragsjahr für Sonderwaldreservate.

II.

Im Kantonswald (Wald im Eigentum des Kantons Schaffhausen) sollen drei Sonderwaldreservate ausgeschieden werden. Eines im «Geissberg» mit einer Fläche von 12.9 Hektaren, ein zweites am «Längenberg» mit einer Fläche von 9.1 Hektaren und ein drittes im Gebiet «Bröömle» mit einer Fläche von 15.2 Hektaren. Die Waldreservate mit einer Fläche von insgesamt 37.2 Hektaren werden wie folgt entschädigt:

- Kantonsbeitrag Fr. [REDACTED]
- Bundesbeitrag Fr. [REDACTED]

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Vereinbarungen über drei Sonderwaldreservate im Kantonswald werden genehmigt.
2. Kantonsforstmeister Bruno Tissi wird ermächtigt, die Vereinbarungen zu unterzeichnen.
3. An die Waldreservate wird als Entschädigung ein Kantonsbeitrag von Fr. [REDACTED] (Konto 2341.362.100) und ein Bundesbeitrag von Fr. [REDACTED] (2341.720.0000) ausgerichtet.
4. Mitteilung an:
 - Baudepartement
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Kantonsforstamt

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bigger

Vereinbarung

zwischen

dem Kanton Schaffhausen,
nachfolgend Kanton genannt,
vertreten durch das Kantonsforstamt

und dem Baudepartement des Kantons Schaffhausen,
nachfolgend Baudepartement genannt,
vertreten durch den Vorsteher des Baudepartementes

betreffend
Sonderwaldreservate "Geissberg", "Längenberg" und "Bröömle"

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991
Art. 27 des Waldgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. Februar 1997

2. Zweck

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz.

Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder und eichenreiche Laubmischwälder von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten.

In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

3. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind:
das 12.9 Hektaren umfassende Waldgebiet Geissberg,
das 9.1 Hektaren umfassende Waldgebiet Längenberg,
das 15.2 Hektaren umfassende Waldgebiet Bröömle.

gemäss Pläne (Anhang 1).

Die Pläne sind ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Vereinbarungsbeginn, Vereinbarungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Vereinbarung dauert bis 31. Dezember 2041.

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien erstmals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf den 31. Dezember 2041 gekündigt werden.

Erfolgt vor Ablauf der Kündigungsfrist keine Kündigung, sind die Parteien angehalten, eine neue Vereinbarung abzuschliessen.

5. Entschädigung für das Sonderwaldreservat

Für das Sonderwaldreservat erhält der Waldeigentümer eine einmalige, pauschale Entschädigung von Fr. [] pro Hektar Wald und Vertragsjahr.

Die Entschädigung für die drei Sonderwaldreservat mit einer Fläche von insgesamt 37.2 Hektaren beträgt Fr. [].

Die Entschädigung wird dem Forstbetrieb des Kantons Schaffhausen im Dezember 2011 ausgerichtet.

6. Aufgaben des Waldeigentümers

Der Waldeigentümer führt im Auftrag des Kantons die zur Erfüllung der Schutzziele erforderlichen Massnahmen aus. Er verzichtet auf Eingriffe, die den Schutzzielen widersprechen, wie z.B. die Erstellung von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen

Der Waldeigentümer meldet dem Kantonsforstamt grössere Schadenereignisse in den Sonderwaldreservaten.

7. Aufgaben des Kantons

Das Kantonsforstamt legt die Schutzziele (Anhang 2) fest.

Die Schutzziele sind ein integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Kanton richtet dem Waldeigentümer eine einmalige Entschädigung gemäss Ziffer 5 aus. Die ausgeführten periodischen Massnahmen entschädigt der Kanton gemäss Ziffer 8.

Der Kanton sorgt für Besucher vor Ort für eine Information über das Sonderwaldreservat.

8. Entschädigung für ausgeführte Massnahmen

An die Aufwendungen der im Auftrag des Kantons ausgeführten Massnahmen werden die beitragsberechtigten Kosten entschädigt. Die Höhe der beitragsberechtigten Kosten wird jeweils für eine Periode von 4 Jahren durch das Kantonsforstamt festgelegt.

9. Einschränkungen

Die Vereinbarung enthält neben den Auflagen gemäss Ziffer 6 keine weiteren Einschränkungen. So werden insbesondere das freie Betretungsrecht des Waldes und die Jagd nicht eingeschränkt.

Der Vorsteher
des Baudepartementes

Siehe RRB vom 13.12.2011

Schaffhausen,

Namens des Kantons Schaffhausen
(RRB vom 13. Dezember 2011)

Der Kantonsforstmeister:

B. Tili

Schaffhausen, 19.12.2011

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Je eine original unterzeichnete Ausfertigung erhalten der Forstbetrieb des Kantons und das Kantonsforstamt.

Beilagen:

- Anhang 1, Pläne 1 : 5'000

~~- Anhang 2, Schutzziele~~